

Marktordnung

Weiterstädter Weihnachts- und Kunsthandwerkermarkt

1. Das Ziel des Weiterstädter Weihnachts- und Kunsthandwerkermarktes (zukünftig Weihnachtsmarkt) ist es, einen dreitägigen Markt im weihnachtlichen Ambiente durchzuführen. Die Stadt Weiterstadt ist der Veranstalter des Weihnachtsmarktes.
2. Das Warenangebot hat dem weihnachtlichen Ambiente angepasst zu sein.
3. Das Waren- und Dienstleistungsangebot sollte so vielfältig wie möglich sein. Der Veranstalter achtet auf die Vielfalt des Angebotes und legt fest, welche Aussteller vertreten sind.
4. Das Warensortiment des Ausstellers muss bei Antragstellung vollständig angegeben werden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, einzelne Warenangebote oder Warengruppen auszuschließen.
5. Warenangebote und Warengruppen, die üblicherweise nicht zu einem Weihnachtsmarkt passen und unter der Bezeichnung „Jahrmarktsartikel“ zu klassifizieren sind, sind nicht erwünscht und werden vom Veranstalter aus dem Warensortiment genommen.
6. Bei Interessenkonflikten, welche sich nicht durch Absprachen lösen lassen, gilt die Entscheidung des Marktmeisters. Dieser wird vom Veranstalter benannt.
7. Der Marktstand ist während der Öffnungszeiten des Weiterstädter Weihnachts- und Kunsthandwerkermarktes geöffnet und bereit zu halten.

Freitag	17:00 bis 22:00 Uhr
Samstag	14:00 bis 22:00 Uhr - NEU seit 2019
Sonntag	13:00 bis 20:00 Uhr

Freitag und Samstag ist der Stand bis spätestens 23:00 Uhr abzuschließen und der Schlosspark zu verlassen.

8. **Der Veranstalter legt die Standplätze fest und wird die Wünsche der Marktbesicker wenn möglich berücksichtigen. Die Marktbesicker haben keinen Anspruch auf festgelegte Stand- und Stellplätze.**
9. Bei Antragsstellung muss der Marktbesicker die vollständige Größe des Verkaufsstandes angeben. Bei Anhängern zählt hierzu auch die Deichsel, auch wenn diese nicht in das Verkaufsgeschäft integriert ist. Die zur Verfügung stehende Fläche soll engstehend ausgenutzt werden.
10. Der entstehende Müll muss vom Marktbesicker in eigener Verantwortung entsorgt werden.
11. **Die Aufbauzeiten sind einzuhalten.**

Mittwoch	8:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 20:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 16:00 Uhr

Im Einzelfall können auch andere Aufbauzeiten vereinbart werden.

Für den Aufbau steht lediglich der Haupteingang, Schlossgartenstraße zur Verfügung. Die Marktbesicker müssen sich bei der Marktleitung melden und bekommen den Standplatz zugewiesen.

Für die Anlieferung am Marktweekenende ist der Schlosspark (nur der Haupteingang in der Schlossgartenstraße) am Samstag ab 12:00 Uhr und am Sonntag ab 11:00 Uhr geöffnet.

12. Der Abbau ist ab Sonntag, 20:00 Uhr, direkt nach Schließung des Weihnachtsmarktes bis spätestens Dienstag nach dem Veranstaltungsweekenende durchzuführen. Der Stand muss auf gewachsenem Boden errichtet werden. Er wird vom Marktbesicker in eigener Verantwortung weihnachtlich dekoriert.
13. Beim Auf- oder Abbau entstehende Flurschäden müssen dem Veranstalter gemeldet werden und werden auf Kosten des Ausstellers instand gesetzt. Der Veranstalter organisiert eine Nachtwache. **Der Platz wird in drei Nächten, Donnerstag/Freitag, Freitag/Samstag und Samstag/Sonntag, durch das Sicherheitspersonal überwacht. Die Zeiten sind jeweils von 22:00 Uhr bis 8:00 Uhr des darauf folgenden Tages.**
14. Die Standbeleuchtung ist ebenfalls weihnachtlich angemessen zu gestalten. Blinkeffekte und Lichtwechsel sollen nur begrenzt genutzt werden.
15. Für die Verkehrssicherheit des Marktstandes und der Beleuchtung ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. **Den Marktbesickern wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.**

16. **Feuerlöscher**
An jedem Stand, Zelt oder Verkaufswagen mit einem Koch-, Back-, Grill-, Wärmegerät oder einer Feuerstelle ist, zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden, mindestens 1 Feuerlöscher nach DIN EN 3 oder DIN 14406 gut sichtbar und jederzeit griffbereit bereitzuhalten. (Löschmittelmenge mindestens 6 kg bzw. 6 l).
 Der Einsatz von Schaum- oder Wasserlöschern sollte der Verwendung von Pulverlöschern immer vorgezogen werden. Zur Bekämpfung von Bränden in Fritteusen bis zu 50 l Füllmenge ist ein Feuerlöscher nach DIN EN 3 für die Brandklasse F (Fettbrand-Feuerlöscher) mit 6 l Löschmittelmenge gut sichtbar und jederzeit griffbereit bereitzuhalten.
17. Die Stromkosten werden aufgrund der Aufstellung „Benötigte Stromgeräte“ (Anlage 1) vor der Veranstaltung ermittelt und mit der Standgebühr in Rechnung gestellt. Zahlungsempfänger ist der Veranstalter.
18. Der Übergabepunkt für den Stromanschluss jedes Marktstandes ist der vom Veranstalter festgelegte Anschlusspunkt oder Verteilerkasten. Am Übergabepunkt endet die Verantwortung des Veranstalters. Der Marktbesucher hat die alleinige Verantwortung für die Elektroinstallation und Beleuchtung am Marktstand. Es gelten die einschlägigen Normen, Vorschriften und Gesetze. Geht von einem Marktstand eine Gefahr aus, ist es die Pflicht des Marktmeisters die Elektroinstallation außer Betrieb zu setzen. Die Erklärungen und Erläuterungen bezüglich der zugelassenen Kabel und Verbindungen (Anlage 2) werden vom Marktbesucher zur Kenntnis genommen und anerkannt.
19. Jeder Marktbesucher verpflichtet sich, nur die maximal angemeldete Leistung (Anlage 1) zu installieren.
- Grundlage ist die Aufstellung „Benötigte Stromgeräte“ (Anlage 1), welche dem Veranstalter mit der eingereichten Bewerbung, spätestens am 31. Mai 2020, zur Verfügung stehen muss.
 - Nicht angemeldete Geräte werden vom Marktmeister oder einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter außer Betrieb genommen. Im Einzelfall kann der Veranstalter einer Weiternutzung zustimmen.
 - Der Veranstalter empfiehlt jedem Marktbesucher bei der Nutzung von Leistungen kleiner 3,5 kW die Verwendung eines Personen-Schutzadapters 230 Volt/16 A Bemessungsfehlerstrom 30 mA.
 - Das mit dem Antrag zur Teilnahme am Weihnachtsmarkt beigefügte Merkblatt (Anlage 2) dient nur der Veranschaulichung und entbindet nicht von Punkt 18.
20. Elektrische Heizkörper sind nicht zugelassen und werden durch die Marktleitung außer Betrieb genommen.
21. Wasserbehälter für Reinigung (Frischwasser und Brauchwasser) müssen von dem Marktbesucher mitgebracht werden. Den Anweisungen der Lebensmittel-Überwachung ist unbedingt Folge zu leisten. Eine „Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs“ (Schankerlaubnis) ist beim Verkauf von offenen Lebensmitteln und/oder Getränken zwingend erforderlich und muss von jedem Marktbesucher eigenverantwortlich angezeigt werden.
22. Die Veranstalter sorgen für Toilettencontainer, diese werden vom Veranstalter organisiert. Die Nutzung durch Gäste ist kostenpflichtig. **Auf eine „Flat-Rate“ für Marktbesucher wird zukünftig verzichtet. Die Stand-Mitarbeiter*innen können sich am Toiletten-Container mit dem Standausweis anmelden und somit die Toiletten kostenfrei nutzen.**
23. Die Marktteilnehmer akzeptieren und unterstützen das kulturelle und unterhaltende Rahmenprogramm (Musik, Nikolaus, Chorgesang, ...)
24. Der Veranstalter vermarktet den Weihnachtsmarkt in regionalen, überregionalen und digitalen Medien sowie mit Bannern und Flyern.
25. Die Kommunikation zwischen Veranstalter und Marktbesucher erfolgt vorwiegend über die vorhandenen E-Mail-Kontakte.
26. Hinweis zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
 Gemäß Art. 13 DSGVO teilen wir Ihnen mit, dass die in den Formularen angegebenen personenbezogenen Daten elektronisch gespeichert und zweckgebunden verarbeitet werden. Ihre Daten werden ausschließlich von uns verwendet – eine Weitergabe findet nicht statt. Die Daten werden nur solange gespeichert, wie es für den genannten Zweck notwendig ist. Sie können der Verarbeitung und Nutzung jederzeit widersprechen.

Veranstalter
 Stadt Weiterstadt
 Jürgen Merlau
 Büro des Bürgermeisters
 06150 4001003
 0151 55138117
weihnachtsmarkt@weiterstadt.de
www.weiterstadt.de

Kontakt für Rückfragen der Aussteller
 Stadt Weiterstadt
 Kerstin Bohn
 06150 4003502
weihnachtsmarkt@weiterstadt.de

Zuletzt aktualisiert am: 25. März 2020